



Brüssel, den 17. April 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0077 (NLE)**

8021/15
ADD 1

UD 79

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 152 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE Anlage zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ und eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ hinsichtlich der Einladungen an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, diesen Übereinkommen beizutreten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2015) 152 final - Annexes 1 to 2**.

Anl.: **COM(2015) 152 final - Annexes 1 to 2**

Brüssel, den 15.4.2015
COM(2015) 152 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

Anlage zu dem Vorschlag für einen

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ und eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ hinsichtlich der Einladungen an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, diesen Übereinkommen beizutreten

ANHANG 1

**Anlage zu dem Vorschlag für einen
Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf die
Annahme eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames
Versandverfahren“ und eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss EU-EFTA
„Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ hinsichtlich der Einladungen
für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, diesen Übereinkommen
beizutreten**

**Vorschlag für einen Beschluss Nr. .../2015 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA
„Gemeinsames Versandverfahren“ hinsichtlich einer Einladung an die ehemalige
jugoslawische Republik Mazedonien, dem Übereinkommen über ein gemeinsames
Versandverfahren beizutreten**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹
(das „Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Förderung der Handelsbeziehungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Warenbeförderungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Union, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei erleichtert.

(2) Zur Einführung eines solchen Verfahrens ist es angebracht, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 15a des Übereinkommens wird die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eingeladen, dem Übereinkommen ab dem 1. Juni 2015 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am 2015

Für den Gemischten Ausschuss

¹ ABl. EU L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Der/Die Vorsitzende

ANHANG 2

Entwurf

Vorschlag für einen Beschluss Nr. .../2015 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ hinsichtlich einer Einladung an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr² (das „Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Förderung der Handelsbeziehungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Union, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei erleichtert.

(2) Um diese Vereinfachung zu erreichen, ist es angebracht, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 11a des Übereinkommens wird die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eingeladen, dem Übereinkommen ab dem 1. Juni 2015 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am 2015

Für den Gemischten Ausschuss

Der/Die Vorsitzende

² ABl. EU L 134 vom 22.5.1987, S. 2.